

Gemeindehausplatz 1  
Postfach  
6048 Horw  
www.horw.ch

An die Mitglieder  
des Einwohnerrates  
der Gemeinde Horw

Kontakt Ruedi Burkard  
Telefon 041 349 12 53  
E-Mail ruedi.burkard@horw.ch

24. August 2018 217.1

**Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2018-686 von Ivan Studer, CVP, und Mitunterzeichnenden: Kostenübernahme Schultransport**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. Juni 2018 ist von Ivan Studer, CVP, und Mitunterzeichnenden folgende Interpellation eingereicht worden:

"Auf Beginn des Schuljahres 2017/2018 hat die Gemeinde Horw die Rückerstattung der ÖV-Abonnementskosten für Sechstklässler aus den Quartieren Stutz, Hasli, Langensand und Felmis gestrichen. Gegen diesen Entscheid wurde eine Beschwerde eingereicht, welche vom Kanton gutgeheissen wurde. Die Luzerner Zeitung hat am 4. Juni 2018 einen entsprechenden Bericht publiziert aus dem zu entnehmen ist, dass sich der Entscheid explizit auf das Kind des Beschwerdeführers bezieht. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Akzeptiert die Gemeinde den vorliegenden Entscheid oder erwägt sie einen Weiterzug ans Kantonsgericht?
2. Wie wird der Beschwerdeentscheid umgesetzt, sofern dieser von der Gemeinde akzeptiert wird?
3. Erhalten alle betroffenen Familien für das Schuljahr 2017/2018 rückwirkend eine Vergütung der Abonnementskosten?
4. Wie werden die Rückerstattungen für ÖV-Abonnementskosten künftig gehandhabt?
5. Wie und wann werden die betroffenen Familien informiert?"

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. Akzeptiert die Gemeinde den vorliegenden Entscheid oder erwägt sie einen Weiterzug ans Kantonsgericht?

Der Gemeinderat akzeptiert diesen Entscheid und zieht diesen nicht an die nächst höhere, gerichtliche Instanz weiter.

Zu 2. Wie wird der Beschwerdeentscheid umgesetzt, sofern dieser von der Gemeinde akzeptiert wird?

Gemäss Art. 2 der Verwaltungsverordnung Nr.553 über den Einsatz und Benützung des Schulbusses sind Fahrten mit dem Bus auf der Kurslinie 21 ein ordentlicher Schülertransport. Dem Art. 3 lit. d ist zu entnehmen, dass Fahrten mit Schülern ab der 6. Primar-klasse als ausserordentlicher Transport gelten und nur in begründeten Ausnahmefällen zugestanden werden können. Ein begründeter Ausnahmefall ist z.B., wenn die Strecke nicht mit dem Velo absolviert werden kann. Die Gesuchsteller haben eine unsichere, gefährliche Velostrecke (unzumutbarer Schulweg) in einem Gesuch zu begründen, damit die Transportkosten übernommen werden können. Im Rahmen der Gesuchsprüfung gemäss Merkblatt «Zumutbarer Schulweg» der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons

Luzern und der Verwaltungsverordnung Nr. 553 wird der Gemeinderat die Sicherheit sowie Zumutbarkeit dieses Schulweges aufgrund der aktuellen Verhältnisse überprüfen und bei Bedarf durch die Luzerner Polizei, Fachstelle Prävention, beurteilen lassen.

Den Entscheid aufgrund der Beschwerde Eichmann hat der Kanton gefällt und der Gemeinderat nimmt diesen zur Kenntnis. Die Familie Eichmann ist schriftlich darüber informiert worden. Somit werden die Abonnementskosten für den Schülertransport ihrer Tochter für das Schuljahr 2018/2019 von der Gemeinde übernommen. Da im kommenden Schuljahr wegen der Erweiterung und dem Umbau der Schulanlage Mattli von allen Schülerinnen und Schülern Provisorien bezogen werden, werden ohnehin alle Kinder transportiert, welche einen zu langen Schulweg haben. Somit stellt sich die Entschädigungsfrage für das Schuljahr 2018/2019 nicht.

Zu 3. Erhalten alle betroffenen Familien für das Schuljahr 2017/2018 rückwirkend eine Vergütung der Abonnementskosten?

Wenn nachträglich nachgewiesen werden kann, ob und wenn ja wie viele Fahrten eines 6. Klässlers im vergangenen Schuljahr mit dem Bus absolviert wurden, würde der Gemeinderat die Einzelfälle prüfen.

Zu 4. Wie werden die Rückerstattungen für ÖV-Abonnementskosten künftig gehandhabt?

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass Rückerstattungen bedarfsgerecht und nicht nach dem Giesskannenprinzip ausgerichtet werden sollten. Wie in der Antwort zur Frage 2 dargelegt, werden die ÖV-Abonnementskosten gemäss Verwaltungsverordnung Nr. 553, in begründeten Ausnahmefällen, auf ein entsprechendes Gesuch hin zurückvergütet. Wir weisen zudem darauf hin, dass es Familien gibt, die bewusst auf solche Anträge verzichten, weil sie ihre Kinder ab der 6. Primarklasse den Schulweg selbständig und ohne Benützung des ÖV bestreiten lassen wollen.

Zu 5. Wie und wann werden die betroffenen Familien informiert?

Es ist keine spezielle Information geplant. Die Informationen erfolgen generell im Rahmen der Schülereinteilungen vor Beginn des neuen Schuljahres und den Informationen durch die Schulleitungen sowie Klassenlehrpersonen. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf einen Schülertransport (Kindergarten und Primarstufen 1.-5. Klasse: gemeindeeigener Schülerbus, z.B. im Gebiet Spissen/Breiten, oder Bus eines Transportunternehmens im Auftrag der Gemeinde Horw, z.B. im Gebiet Biregg, oder Übernahme der Streckenabos der Verkehrsbetriebe Luzern, z.B. im Gebiet Stutz/Hasli) werden direkt informiert.

Wie bereits dargelegt, halten wir uns an die Verwaltungsverordnung Nr. 553 sowie an das Merkblatt «Zumutbarer Schulweg» der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern.

Freundliche Grüsse

  
Ruedi Burkard  
Gemeindepräsident

  
Beat Gähwiler  
Gemeindegeschreiber